#### **ANLAGE 2**

## ZUM ERLASS FÜR DIE AUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN IN DER FÖRDERPERIODE 2021-2027

# PRÜFUNGEN ZUR VORHABENAUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN VORHABEN

Version	Datum	Bemerkungen
1.0	22.12.2022	1. Veröffentlichung





#### Inhalt

P	RÜFUNGI	EN ZUR VORHABENAUSWAHL VON EFRE, ESF+ UND JTF GEFÖRDERTEN	
		VORHABEN	1
1		Vorbemerkungen	3
2	•	Durchzuführende Prüfungshandlungen	3
	2.1.	Allgemeine Prüfinhalte	4
	2.2.	Besondere Prüfinhalte	10
	2.2.1.	Förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse	10
	2.2.2.	Bereichsübergreifende Ziele	14
	2.2.2.1.	Allgemeine Prüfinhalte	14
	2.2.2.2.	Klimaverträglichkeitsprüfung	15
	2.2.3.	Interessenkonflikte	17
	2.2.4.	Prüfung vereinfachter Kostenoptionen	18
	2.2.5.	Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte	18
	2.2.6.	Eigenerklärungen	20
3		Dokumentation	21

#### 1. Vorbemerkungen

Die Zwischengeschalteten Stellen<sup>1</sup> haben gemäß Artikel 73 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1060 Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und –genehmigung<sup>1</sup> anhand von nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlkriterien durchzuführen.

Bei der Durchführung der dazu erforderlichen Prüfungshandlungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und –genehmigung sind die relevanten Vorschriften des Gemeinschaftsrechts der Europäischen Union sowie nationale Rechtsvorschriften zu beachten.

Bei den Prüfungen im Rahmen der Vorhabenauswahl und-genehmigung sind folgende Schritte zu beachten (siehe dazu auch Anlage 1):

- Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für das Auswahlverfahren,
- Auswahlverfahren auf Grundlage der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien und
- Prüfung der Förderfähigkeit<sup>1</sup> der beantragten Ausgaben auf Grundlage der Förderrichtlinien/Fördergrundsätze (nachfolgend spezifische Fördergrundsätze genannt) für das Förderprogramm<sup>1</sup>.

Das Auswahlverfahren kann von den Zwischengeschalteten Stellen oder durch die von diesen eingesetzten Gremien durchgeführt werden. Die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und der Förderfähigkeit der Ausgaben bleibt den Zwischengeschalteten Stellen (Bewilligungsstellen) vorbehalten.

Die Anforderungen an die Umsetzung des Auswahlverfahrens anhand der vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien sind in Anlage 1 dieses Erlasses veröffentlicht. Die Anforderungen an die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen, also der Förderwürdigkeit<sup>1</sup> und der Förderfähigkeit<sup>1</sup> der beantragten Vorhaben<sup>1</sup> werden hier (Anlage 2) beschrieben.

#### 2. Durchzuführende Prüfungshandlungen

Grundlage der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für das Auswahlverfahren und der Förderfähigkeit des jeweiligen Antrags sind die Vorschriften zur Förderfähigkeit bzw. zum Förderausschluss gemäß Artikel 63 Verordnung (EU) 2021/1060 in Verbindung mit den dazu erlassenen nationalen Regelungen sowie Artikel 8 und 9 Verordnung (EU) 2021/1056 für den JTF, Artikel 16 Verordnung (EU) 2021/1057 für den ESF + und Artikel 5 und 7 Verordnung (EU) 2021/1058 für den EFRE.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Begriffsbestimmungen

### 2.1. Allgemeine Prüfinhalte

Es sind insbesondere folgende Aspekte bei der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und der Förderfähigkeit zu berücksichtigen.

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
Ist der Beitrag zum Auswahl-/     Antragsverfahren zulässig?	Sind ggf. geregelte Antragsfristen beachtet worden?
	Sind die Antragstellenden antragsberechtigt?
	Wurde der Beitrag zum Antragsverfahren/ der Antrag in der für das jeweilige Förderverfahren festgelegten Form eingereicht?
	Hinweis: Die Zulässigkeitsprüfung ist in der Regel vor der Prüfung der Förderfähigkeit des Antrags durchzuführen. Es liegt im Ermessen der beteiligten Stellen, die Zulässigkeitsprüfung vor oder nach dem Auswahlverfahren auf Grundlage der genehmigten Auswahlkriterien vorzunehmen (ggf. auch schon bei Antragsskizzen, Wettbewerbsbeiträgen zu Ideenwettbewerben oder erst in einer zweiten Phase des Antragsverfahrens bei Vorlage eines förmlichen Förderantrags).
2. Ist der Beitrag zum Auswahl-/ Antragsverfahren vollständig?	Enthält der Beitrag zum Antragsverfahren/ Antrag alle erforderlichen Angaben/Aussagen/ Nachweise für die Prüfung der Einhaltung der unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften?
	➤ Liegen alle Nachweise für erforderliche Genehmigungsverfahren vor, z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung/ Nachweis der Klimaverträglichkeit für Infrastrukturmaßnahmen mit einer Mindestlebensdauer von 5 Jahren, Erklärung zur Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (siehe dazu Anlage zum Begleitschreiben EFRE und ESF+ Programm

Prüfinhalt		Ве	merkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
			Sachsen-Anhalt 2021-2027; im Vademecum veröffentlicht)?
		>	Liegen alle erforderlichen Eigenerklärungen vor (einschließlich zu Interessenkonflikten für die Mitglieder des eingesetzten Gremiums¹ zur Vorhabenauswahl)?
		<b>A</b>	Entsprechen die Eigenerklärungen den inhaltlichen Anforderungen/Vorgaben (beispielsweise KMU, Unternehmen in Schwierigkeiten und De-minimis-Erklärung; vergleiche auch Erlass zu Textbausteinen für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung in der Förderperiode 2021-2027 in der jeweils geltenden Fassung)?
		>	Sind diese vollständig?
		Sie	ehe dazu auch die nachstehenden Hinweise.
3.	Entspricht das beantragte Vorhaben den Förderfähigkeitskriterien gemäß Verordnungen der Europäischen Union, den spezifischen Fördergrundsätzen und nationalen Rechtsvorschriften?	<b>A</b>	Enthält das beantragte Vorhaben Ausgaben, deren Förderung <sup>1</sup> gemäß Artikel 63 Absatz 6 und Artikel 64 Verordnung (EU) 2021/1060, Artikel 7 Verordnung (EU) 2021/1058 (EFRE), Artikel 16 Verordnung (EU) 2021/1057 (ESF+) oder Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1056 (JTF) nicht zugelassen ist?
		>	Entspricht das Vorhaben hinsichtlich Zuwendungs- bzw. Förderzweck, Förderfähigkeit der Ausgaben und Förderhöhe den nationalen Rechtsvorschriften?
		>	Sofern pauschalierte Förderungen gewährt werden: siehe Prüfinhalt Ziffer 5
		>	Sofern die Fachressorts ergänzende Prüfanforderungen definieren (z. B. ergänzende Leitfäden), sind diese zwingend zu beachten
		>	Ggf. ist auch die Überprüfung konkreter bereichsübergreifender Grundsätze <u>im</u>

 $<sup>^{1}\:</sup> siehe\: Begriffsbestimmungen$ 

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
	Vorhaben in Betracht zu ziehen (wenn für das Vorhaben relevant). <b>Beachte</b> die Hinweise zu den Ziffern 2 und 6.
4. Sofern vereinfachte Kostenoptionen genutzt werden: Enthält der Antrag klare und vollständige Angaben in Bezug auf die Pauschalierung, den förderfähigen Betrag und die zugrunde liegende Bemessungsgrundlage?	<ul> <li>Entsprechen die beantragten pauschalierten Beträge den spezifischen Fördergrundsätzen (z. B. die Höhe der beantragten Pauschalsätze)?</li> <li>Bei Pauschalfinanzierung/Pauschalsatz: Ist die Bemessungsgrundlage, auf deren Basis sich die Pauschalierung bemisst, förderfähig?</li> <li>Wurde die individuelle Pauschalierung mittels Haushaltsplanentwurf gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060 angemessen hergeleitet (siehe Punkt 4.2.4.)?</li> <li>Ist die Beschreibung des zu fördernden Vorhabens angemessen und damit die Umsetzung des Vorhabens auch prüffähig (insbesondere bei Pauschalierungen)?</li> <li>Beachte: Bereits mit der Genehmigung ist festzulegen, dass für das Vorhaben eine Förderung unter Anwendung vereinfachter Kostenoptionen erfolgen wird und welche Bedingungen für deren Zahlung gelten. Darüber hinaus sind für Pauschalbeträge die vereinbarte Leistung und der genehmigte Betrag, für Pauschalfinanzierungen der</li> </ul>
	genehmigte Betrag und der Pauschalsatz anzugeben.
6. Entspricht das Vorhaben den darüber hinaus anzuwendenden Bestimmungen der Europäischen- und nationalen Rechtsvorschriften (insbesondere Beihilfe, KMU-Kriterien, Unternehmen in Schwierigkeiten-Status, Bereichsübergreifenden	<ul> <li>▶ Prüfung zur Beihilfe gemäß Vorgaben der spezifischen Fördergrundsätze und Dokumentation der für das Vorhaben geltenden Beihilferegelung (De-minimis-Verordnung, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, DAWI-Deminimis, DAWI-Freistellungsbeschluss).</li> <li>Hierbei ist unter anderem darzustellen, dass ✓ für das jeweilige Vorhaben keine besonderen Merkmale vorliegen, welche</li> </ul>

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
Grundsätze,	der Einschätzung zur Beihilferelevanz auf
Klimaverträglichkeit)?	Ebene der der spezifischen
	Fördergrundsätze entgegenstehen,
	✓ die Eigenschaften des Begünstigten¹ mit der
	Beihilfeeinschätzung für die (Teil-) Aktion
	übereinstimmen (z.B. KMU, kein
	Unternehmen in Schwierigkeiten auf der
	Grundlage der Definitionen gemäß Artikel 2
	und Anhang I Verordnung (EU) Nr.
	651/2014),
	✓ die Schwellenwerte und sonstigen
	vorhabenbezogenen Regelungen im
	Zusammenhang mit der einschlägigen
	Beihilfevorschrift eingehalten sind.
	Plausibilitätsprüfung der KMU-Erklärung (für
	Vorhaben, in denen das KMU-Kriterium
	förderrelevant ist und nicht ausschließlich der
	Indikatorenerhebung dient):
	✓ Vollständigkeit der Erklärung,
	✓ Plausibilität der erklärten Angaben auf
	Grundlage von stichprobenhaften
	Internetrecherchen oder bereits erlangtem
	Kenntnisstand zum antragstellenden
	Unternehmen, z. B. aus anderen
	Förderverfahren,
	✓ Übereinstimmung der Angaben der
	Eigenerklärung mit den Maßgaben für die
	KMU-Kriterien,
	✓ Plausibilitätsprüfung der "Unternehmen in
	Schwierigkeiten-Erklärung".
	Hinweis: Die für das Vorhaben relevanten
	bereichsübergreifenden Grundsätze (bisher
	Querschnittziele der Strukturfondsförderung) sind
	in der Regel bereits bei der Programmierung der
	Programme EFRE/JTF und ESF+ und im Verfahren
	der Erstellung/Genehmigung von spezifischen
	Fördergrundsätzen beachtet worden. Die Prüfung

 $<sup>^{1}\:</sup> siehe\: Begriffsbestimmungen$ 

Prüfinhalt		Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
		der bereichsübergreifenden Grundsätze (einschließlich der Angaben zur Klimaverträglichkeit) beim Einzelvorhaben erfolgt nur, wenn diese für das Vorhaben relevant sind; siehe auch Anmerkungen Ziffer 3.
7.	Sind die Soll-Werte für Output- und Ergebnisindikatoren, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen, angemessen beschrieben und entsprechen diese den für die (Teil-) Aktion definierten Indikatoren?	<ul> <li>Sind die für das das Förderprogramm relevanten Indikatoren zum beantragten Vorhaben mit Zielwerten untersetzt?</li> <li>Ist der angestrebte Umfang plausibel in Bezug auf den Zuwendungs-/Förderzweck des Vorhabens?</li> <li>Hinweis: Die Output- und Ergebnisindikatoren können bereits in die Auswahlkriterien bei der Vorhabenauswahl einfließen.</li> </ul>
8.	Gibt es Anzeichen dafür, dass eine Doppelförderung¹ vorliegen könnte?	<ul> <li>Liegt eine Erklärung der/des Antragstellenden vor, dass alle Einnahmen/Leistungen Dritter im Finanzierungsplan ausgewiesen sind?</li> <li>Gibt es andere Förderprogramme mit vergleichbaren Förderzielen?</li> <li>Hat die Bewilligungsstelle Kenntnis (ggf. aus anderen Förderprogrammen), dass der/die Antragstellende wegen Verstößen gegen subventionserhebliche Tatsachen in Erscheinung getreten ist?</li> <li>Bei Anwendung vereinfachter Kostenoptionen: Enthalten die zur Erstattung beantragten tatsächlichen Ausgaben des Vorhabens keine Ausgabenposten, die bereits Bestandteil von vereinfachten Kostenoptionen sind (Ausschluss einer Doppelförderung)?</li> </ul>
9.	Gibt es Anzeichen dafür, dass die Begünstigten nicht in der Lage sind, das beantragte Vorhaben genehmigungskonform innerhalb des vorgesehenen	Gibt es aus der Abwicklung früherer Förderverfahren signifikante Feststellungen hinsichtlich:  Kenntnis von der Einleitung eines Insolvenzverfahrens vor Erteilung der Genehmigung,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Begriffsbestimmungen

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte
Bewilligungszeitraums <sup>1</sup>	> Kalkulation eines offensichtlich unrealistischen
umzusetzen?	Bewilligungszeitraums,
	Gibt es Anzeichen aus dem aktuellen
	Antragsverfahren, wie z. B.:
	<ul> <li>Bewilligungszeitraum endet nach Abschluss der Förderperiode),</li> </ul>
	<ul><li>bekannte Umsetzungshemmnisse (z. B.</li></ul>
	extreme Lieferfristen, pandemiebedingte
	Hemmnisse) oder
	<ul><li>sonstige externe (nicht beeinflussbare)</li></ul>
	Umsetzungshemmnisse.
10. Gibt es Anzeichen dafür, dass die	Gab es bei der Abwicklung früherer
Begünstigten nicht in der Lage	Fördervorhaben <b>signifikante</b> Feststellungen,
sind, die mit der Genehmigung	die die finanzielle und operationelle
verbundenen Bedingungen zu	Leistungsfähigkeit der Antragstellenden in
erfüllen (z.B. hinsichtlich	Frage stellt (z. B. gravierende Fälle von
Buchführung,	Unzuverlässigkeit bei der Umsetzung von
Aufbewahrungsfrist für Belege	Vorhaben, Kenntnis über Unternehmen in
usw.)?	Schwierigkeiten,)?
	<ul><li>Gab es bei der Abwicklung früherer</li></ul>
	Fördervorhaben <b>signifikante</b> Feststellungen,
	die die administrative Leistungsfähigkeit der
	Begünstigten in Frage stellt (z. B. gravierende
	Anhaltspunkte für eine unzuverlässige
	Unternehmensführung/Buchhaltung,
	Betrugsverdachtsfälle)?
11. Gibt es Anzeichen dafür, dass der	➤ Ist gemäß Artikel 73 Absatz 2 lit. d Verordnung
Begünstigte nicht über die	(EU) 2021/1060 bei Infrastrukturinvestitionen
notwendigen finanziellen Mittel	oder produktiven Investitionen zu beachten
und Mechanismen verfügt, um	(siehe dazu auch Verwaltungsvorschriften
Betriebs- und Instandhaltungs-	Nr. 1.2 zu § 44 Landeshaushaltsordnung des
kosten von Vorhaben mit	Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit
Infrastrukturinvestitionen oder	Abschnitt 7 Nr. 2.1
produktiven Investitionen	Zuwendungsrechtsergänzungserlass).
abzudecken und damit die	➤ Liegt dazu eine Erklärung des Antragstellenden
finanzielle Tragfähigkeit des	vor?

 $<sup>^{1}\;\</sup>mathrm{siehe}\;\mathrm{Begriffsbestimmungen}$ 

Prüfinhalt	Bemerkungen/Beispiele möglicher Prüfschritte		
Vorhabens nichtgewährleistet	Gab es bei der Abwicklung früherer		
ist?	Fördervorhaben <b>signifikante</b> Feststellungen,		
	die die finanzielle und operationelle		
	Leistungsfähigkeit der Antragstellenden in		
	Frage stellt (z.B. gravierende Fälle von		
	Unzuverlässigkeit bei der Umsetzung von		
	Vorhaben, Kenntnis über Unternehmen in		
	Schwierigkeiten,)?		
	Kenntnis von der Einleitung eines		
	Insolvenzverfahrens vor Erteilung der		
	Genehmigung,		
12. Liegen die Bedingungen nach	Beachte: Es ist bei EFRE/JTF-Vorhaben zu		
Artikel 65 Absatz 1 Verordnung	begründen, wenn eine Frist nach Artikel 65 Absatz		
(EU) 2021/1060 (Dauerhaftigkeit	1 Satz 2 Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt		
des Vorhabens) vor? Wenn ja, ist	wird. Wenn hierzu bereits eine		
die Frist nach Artikel 65 Absatz 1	programmbezogene Festlegung getroffen wurde,		
Satz 1 <u>oder</u> Satz 2 Verordnung	ist vorhabenbezogen in der Dokumentation		
(EU) 2021/1060 zu bestimmen?	mindestens darauf zu verweisen.		

#### 2.2. Besondere Prüfinhalte

#### 2.2.1. Förderfähige Ausgaben und Ausschlüsse

Bei der Prüfung der Förderfähigkeit der Ausgaben ist zu beachten, dass diese den nationalen Regelungen folgt, soweit keine Einschränkungen durch die Verordnung (EU) 2021/1060 oder die fondsspezifischen Verordnungen bestehen.

Für den Bereich der nicht rückzahlbaren Förderung kommen gemäß Artikel 64, Artikel 66 und Artikel 67 Verordnung (EU) 2021/1060 folgende Ausgaben **nicht** oder nur **mit Einschränkungen** für eine Förderung in Betracht:

- Schuldzinsen, außer in Bezug auf Zuschüsse in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften;
- ➤ Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken, soweit dieser Betrag über 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben für das betroffene Vorhaben liegt (bei Brachflächen über 15 %); die Einschränkungen gelten nicht bei Umweltvorhaben;
- Die erstattungsfähige Mehrwertsteuer (Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz oder die Umsatzsteuer wird innerhalb der Projektlaufzeit

rückerstattet) ist abweichend von Artikel 64 Absatz 1 Buchstabe c Verordnung (EU) 2021/1060 grundsätzlich nicht förderfähig;

- Ausgaben, die außerhalb des Bewilligungszeitraumes<sup>1</sup> für das Vorhaben entstanden sind bzw. getätigt wurden:
  - ✓ bei Zuwendungen: nicht vor dem Antragseingang oder nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes entstanden,
  - ✓ bei Zuweisungen oder anderen Förderarten: nicht vor dem 01.01.2021 oder nach dem 31.12.2029 getätigt;
- Im Fall der Förderung in Form von vereinfachten Kostenoptionen: Maßnahmen, die die Grundlage für die Erstattung bilden, wurden im zulässigen Zeitraum durchgeführt:
  - ✓ Bei Zuwendungen: nicht vor Antragseingang oder nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes,
  - ✓ Bei Zuweisungen und anderen Förderarten: nicht vor dem 01.01.2021 oder nach dem 31.12.2029;

**Zur Beachtung:** Die Förderfähigkeit der Ausgaben bezieht sich nur auf die Ausgaben innerhalb der Förderperiode. Bei großen Bauprojekten, die in mehrere (förderperiodenübergreifende) EFRE-Vorhaben unterteilt werden, können nur die Ausgaben innerhalb der Förderperiode als Bemessungsgrundlage herangezogen werden und nicht die Gesamtausgaben des gesamten Bauprojektes!

- ➤ Ausgaben für Vorhaben, die außerhalb des Programmgebietes, also des Landes Sachsen-Anhalt, durchgeführt werden, Ausnahmen siehe Artikel 63 Absatz 4 Verordnung (EU) 2021/1060 (die Anwendung von Ausnahmeregelungen ist zu begründen);
- Abschreibungskosten, es sei denn, es werden die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt:
  - ✓ die Förderfähigkeitsregelungen der Förderprogramme sehen dies vor (in Verbindung mit Nr. 2.7 Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt),
  - ✓ der Betrag der Ausgaben ist bei Erstattung im Realkostenprinzip durch Rechnungen oder gleichwertige Belege für förderfähige Kosten ordnungsgemäß nachgewiesen,
  - ✓ die Abschreibungskosten beziehen sich ausschließlich auf den Vorhabenzeitraum,
  - ✓ öffentliche Zuschüsse wurden zum Erwerb der abzuschreibenden Aktiva nicht gewährt;

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Siehe Begriffsbestimmungen

- > Sachleistungen, es sei denn, es werden folgende kumulative Kriterien erfüllt:
  - √ die Förderung ist in den Förderprogrammen zugelassen,
  - ✓ die öffentliche Unterstützung für das Vorhaben, die auch Sachleistungen umfasst, liegt bei Abschluss des Vorhabens nicht über den förderfähigen Gesamtausgaben abzüglich der Sachleistungen,
  - ✓ der den Sachleistungen zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten,
  - ✓ der Wert und die Erbringung des Beitrags können unabhängig bewertet und überprüft werden,
  - ✓ bei Sachleistungen in Form von unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwands und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeiten bestimmt und
  - ✓ bei der Bereitstellung von Grundstücken oder Immobilien kann eine Barzahlung für die Zwecke einer Mietvereinbarung erfolgen, deren jährlicher Nennbetrag eine einzige Währungseinheit (symbolischer Euro) des Mitgliedstaats nicht übersteigt.

**Zur Beachtung:** Der Wert der Grundstücke oder Immobilien nach Artikel 67 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe d Verordnung (EU) 2021/1060 muss von einem unabhängigen qualifizierten Sachverständigen oder einer ordnungsgemäß zugelassenen amtlichen Stelle bescheinigt werden und darf nicht über 10 % (15 % bei Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen) der förderfähigen Ausgaben liegen.

Darüber hinaus ist bei der Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Vorhaben aus dem **Programm EFRE/JTF** auch zu beachten, dass gemäß Artikel 7 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1058 und Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1056 eine Unterstützung für folgende Begünstigte und/oder Zuwendungs-/Förderzwecke **ausgeschlossen** ist:

- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in den Unionsvorschriften über staatliche Beihilfen, es sei denn, dass eine Genehmigung für eine De-minimis-Beihilfe oder für befristete staatliche Beihilfen zur Bewältigung außergewöhnlicher Umstände erteilt wurde;
- Investitionen zur Stilllegung oder den Bau von Kernkraftwerken;
- (gilt nur für EFRE) Investitionen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen aus Tätigkeiten, die in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführt sind;
- Investitionen für die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak und Tabakerzeugnissen;

- ➤ (gilt nur für EFRE) Investitionen in Flughafeninfrastruktur, es sei denn, sie handelt sich um vorhandene Regionalflughäfen im Sinne von Artikel 2 Nr. 153 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 und betrifft,
  - ✓ Maßnahmen zur Minderung von Umweltauswirkungen oder
  - ✓ Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, Sicherheit, und Flugverkehrsmanagementsysteme, die auf das SESAR (Single European Sky ATM Research) -System gestützt sind;
- ➤ (gilt nur für EFRE) Investitionen in die Abfallentsorgung in Mülldeponien, ausgenommen Investitionen in den Abbau, die Umwandlung oder die Sicherung bestehender Mülldeponien, vorausgesetzt, dass diese Investitionen nicht deren Kapazität steigern;
- (gilt nur für EFRE) Investitionen zur Steigerung der Kapazität von Anlagen zur Behandlung von Restabfällen, ausgenommen sind Investitionen in Technologien zur Rückgewinnung von Materialien aus Restabfällen für Zwecke der Kreislaufwirtschaft;
- Investitionen im Zusammenhang mit der Produktion, Verarbeitung, Beförderung, Verteilung, Speicherung oder Verbrennung fossiler Brennstoffe, außer (nachfolgende Ausnahmen gelten nur für EFRE):
  - ✓ Ersatz von Heizsystemen, die mit festen fossilen Brennstoffen durch erdgasbefeuerte Heizsysteme für folgenden Zweck:
    - Aufrüstung von Fernwärme- und Fernkältesystemen auf den Stand einer "effizienten Fernwärme- und Fernkälteversorgung" im Sinne von Artikel 2 Nummer 41 der Richtlinie 2012/27/EU,
    - Aufrüstung von Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung auf den Stand einer "hocheffizienten Kraft-Wärme- Kopplung" im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU,
    - Investitionen in erdgasbefeuerte Heizkessel und Heizsysteme in Wohnungen und Gebäuden zum Ersatz von Steinkohle-, Torf-, Braunkohle- oder Ölschiefer-befeuerten Anlagen;
  - ✓ Investitionen in den Ausbau und die Umnutzung, Umrüstung oder Nachrüstung von Transport- und Verteilungsnetzen für Erdgas, vorausgesetzt, dass durch diese Investitionen die Netze auch für die Einspeisung von erneuerbaren und CO₂-armen Gasen, wie Wasserstoffgas, Biomethangas und synthetisches Gas, in das System bereitgemacht werden sowie die Ersetzung von mit festen fossilen Brennstoffen befeuerten Anlagen ermöglicht wird;

✓ Investitionen in saubere Fahrzeuge im Sinne der Richtlinie 2009/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für öffentliche Zwecke und Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge, die für den Einsatz durch Katastrophenschutzdienste und Feuerlöschdienste konstruiert und gebaut oder angepasst wurden.

Gleichfalls ist bei der Prüfung der Förderfähigkeit der beantragten Vorhaben aus dem **Programm ESF +** zu beachten, dass gemäß Artikel 16 Absatz 1 Verordnung (EU) 2021/1057 eine Unterstützung für folgende Zuwendungs-/Förderzwecke **ausgeschlossen** ist:

- Kosten für den Erwerb von Land und Immobilien sowie von Infrastruktur und
- ➤ Kosten für den Erwerb von Mobiliar, Ausrüstung und Fahrzeugen, es sei denn, ein solcher Erwerb ist für die Erreichung des Ziels des Vorhabens erforderlich oder diese Güter werden im Laufe der Maßnahme vollständig abgeschrieben oder der Erwerb dieser Güter ist die wirtschaftlich günstigste Option (die Anwendung der Ausnahmetatbestände ist zu begründen).

Sofern die Bewilligungsstelle im Rahmen der Ermessensausübung bei der Umsetzung der Förderprogramme weitere Förderfestlegungen definiert, sind diese angemessen schriftlich zu dokumentieren und eine einheitliche Anwendung im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl zu gewährleisten.

#### 2.2.2. Bereichsübergreifende Ziele

#### 2.2.2.1. Allgemeine Prüfinhalte

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich mit seinen Programmen EFRE/JTF und ESF+ verpflichtet, auch die bereichsübergreifenden Ziele zu berücksichtigen.

Gemäß Artikel 9 Verordnung (EU) 2021/1060 umfassen diese:

- die Einhaltung der Charta der Grundrechte,
- die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive,
- ➤ keine Diskriminierung in jedweder Form aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und
- Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung.

Die Berücksichtigung der bereichsübergreifenden Ziele wurde bereits bei der Programmierung der Programme EFRE/JTF und ESF+ durch die Mitwirkung der Wirtschafts-, Sozial-, Regional-, Gleichstellungs- und Umweltpartner sichergestellt. Die auf Basis der Programme EFRE/JTF und ESF+ erstellten spezifischen Fördergrundsätzen enthalten

weiterführende Anforderungen an die konkrete Umsetzung der relevanten Ziele. Die spezifischen Fördergrundsätze wurden unter Berücksichtigung dieser Ziele und ggf. gemeinsam mit relevanten Partnern erarbeitet. In den Maßnahmenbögen der einzelnen Finanzplanebenen wird bei Beschreibung der Aktion/Teilaktion dargestellt und dokumentiert, welche bereichsübergreifenden Ziele schwerpunktmäßig verfolgt werden und welche konkreten Ziele sich daraus für die jeweilige Aktion/Teilaktion ergeben.

Die Verfahren und Kriterien zur Auswahl von Vorhaben werden durch den Begleitausschuss beschlossen. Zudem wird der Begleitausschuss<sup>1</sup> in die Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF+ eingebunden, so dass eine kontinuierliche Beachtung der bereichsübergreifenden Ziele gewährleistet ist. Die Auswahl an zu fördernden Vorhaben erfolgt nicht nur anhand von Verfahren und Kriterien, welche sicherstellen, dass die Vorhaben zum Erreichen der spezifischen Ziele und Ergebnisse der entsprechenden Prioritäten beitragen, sondern auch anhand solcher, die den allgemeinen Grundsätzen des Artikels 9 Verordnung (EU) 2021/1060 Rechnung tragen und transparent sind.

Die Prüfung der bereichsübergreifenden Ziele erfolgt vorhabenbezogen deshalb nur dann, wenn diese untrennbar mit dem Zweck des Vorhabens verbunden und als konkretes, prüfbares Ziel des Vorhabens festgelegt wurden. Je nach zu prüfenden konkreten Zielen des Vorhabens kann die Prüfung bereits im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl beziehungsweise im Rahmen von Verwaltungsüberprüfungen (siehe Erlass für Verwaltungsüberprüfungen in der Förderperiode 2021-2027) erfolgen.

Der Zeitpunkt der Prüfung hängt vom konkreten Ziel des Vorhabens ab. Es muss sichergestellt sein, dass notwendige Prüfungshandlungen zu den bereichsübergreifenden Zielen spätestens mit der Prüfung und abschließenden Bewertung des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung erfolgen und angemessen dokumentiert werden.

**Hinweis:** Vorgaben zur Prüfung der Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung finden sich in Punkt 2.2.2.2. (Klimaverträglichkeitsprüfung)

#### 2.2.2.2. Klimaverträglichkeitsprüfung

Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, müssen gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j Verordnung (EU) 2021/1060 klimaverträglich sein.

Infrastrukturen können gemäß Technischen Leitlinien der Europäischen Kommission für die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturen im Zeitraum 2021-2027 vom 16.09.2021 (2021/C 373/01) sein:

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Begriffsbestimmungen

- ➤ **Gebäude** von Privatwohnungen bis hin zu Schulen oder Industrieanlagen, die die häufigste Art von Infrastruktur darstellen und die Grundlage der Besiedlung durch den Menschen bilden;
- naturbasierte Infrastrukturen wie Gründächer, grüne Wände, Räume und Entwässerungssysteme;
- Netzinfrastrukturen, die für das Funktionieren von Wirtschaft und Gesellschaft heute von entscheidender Bedeutung sind, insbesondere Energieinfrastrukturen (z. B. Netze, Kraftwerke, Pipelines), Verkehr (Anlagen wie Straßen, Schienen, Häfen, Flughäfen oder Binnenschifffahrtsinfrastruktur), Informations- und Kommunikationstechnologien (z. B. Mobilfunknetze, Datenleitungen, Datenzentren) und Wasser (z. B. Wasserleitungen, Speicherbecken, Abwasserbehandlungsanlagen);
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle (Sammelstellen, Sortier- und Recyclinganlagen, Verbrennungsanlagen und Deponien);
- ➤ sonstige materielle Vermögenswerte in einer größeren Bandbreite von Politikbereichen, einschließlich Kommunikation, Notfalldiensten, Energie, Finanzen, Lebensmitteln, Regierung, Gesundheit, Bildung und Ausbildung, Forschung, Katastrophenschutz, Verkehr sowie Abfall oder Wasser;
- andere f\u00f6rderf\u00e4hige Arten von Infrastrukturen k\u00f6nnen auch in den fondsspezifischen Rechtsvorschriften festgelegt werden.

Bei Anträgen auf Förderung von Infrastrukturinvestitionen nach vorstehender Definition und einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren müssen die Antragstellende daher angemessene Auskunft zu ihren Vorhaben geben, um den Bewilligungsstellen eine Überprüfung der Klimaverträglichkeit i. S. d. Strukturfondsvorgaben zu ermöglichen.

Es werden von der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF Textbausteine für die Anträge vorgegeben, die als Basis für die Prüfung im Rahmen der Vorhabenauswahl/ Antragstellung dienen.

Diese umfassen zum einen Aspekte der Eindämmung des Klimawandels bzw. Klimaneutralität, wie:

- Enthält der Antrag aussagekräftige Angaben zur Beschreibung der Energieeffizienz (z. B. Energieeffizienzlabel angestrebt, Einhaltung Standards für nachhaltiges Bauen, Energiekonzepte)?
- ➤ Enthält der Antrag Angaben zum erwarteten Stromverbrauch des beantragten Infrastrukturvorhabens (Verbrauch pro Jahr) und aus welchen Quellen sich dieser speist (z. B. erneuerbare Energien, Erdgas, Kernenergie)?

- Enthält der Antrag Angaben zum erwarteten Wärmeverbrauch des beantragten Vorhabens zur Errichtung eines Bauwerks (Verbrauch pro Jahr) und aus welchen Quellen sich dieser speist?
- Enthält der Antrag Aussagen, inwieweit das beantragte Vorhaben zur Errichtung eines Bauwerks Maßnahmen des ressourcensparenden Bauens umfasst (z. B. Wahl der Baustoffe, Rückbau- und Entsorgungskonzepte)?

Andererseits sind auch Aspekte der Anpassung an den Klimawandel bzw. des klimaresilienten Bauens zu beachten, wie:

- ➤ Enthält der Antrag zu einem zu fördernden Bauwerk Angaben zu geplanten Vorkehrungen gegen Wetterextreme (z. B. Hitze, Starkregen, Sturm usw.), wie z. B.:
  - Dach- oder Fassadenbegrünungen,
  - Sonnenschutzverglasungen,
  - Flächenentsieglungen und -begrünungen.

**Hinweis:** In einem mehrstufigen Auswahlverfahren (z. B. mit einem vorgeschalteten Ideenwettbewerb) sind die Angaben in den Wettbewerbsunterlagen mit ggf. niedrigerem Konkretheitsgrad gegenüber dem formellen Antrag zulässig (z. B. beim erwarteten Stromverbrauch).

#### 2.2.3. Interessenkonflikte

Mit der Änderung der Europäischen Haushaltsordnung 2018 hat die Europäische Union ihre Anstrengungen zum Schutz ihrer finanziellen Interessen verstärkt. Interessenkonflikte bei der Auswahl von Vorhaben können zu Schäden für den Gemeinschaftshaushalt und auch für den Landeshaushalt führen. Ziel ist es daher, diese entweder zu vermeiden oder angemessen zu steuern, wenn sie auftreten. Dies dient der Aufrechterhaltung der Transparenz, des Rufs und der Unparteilichkeit der öffentlichen Verwaltung und der von ihr eingesetzten Stellen und der Glaubwürdigkeit der Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit als Grundwert der Europäischen Union. Für die Europäische Union ist es daher unerlässlich, Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden, um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität und Unparteilichkeit öffentlicher Verwaltung sowie in die Entscheidungsprozesse zu stärken.

Um die Beteiligten an der Umsetzung der Programme EFRE/JTF und ESF + dafür zu sensibilisieren, werden Mustererklärungen zu Interessenkonflikten mit diesem Erlass vorgegeben (Anhang 6 zu Anlage 1; siehe dazu auch Punkt 2.2.6).

Die Eigenerklärung zu Interessenkonflikten im Rahmen der Vorhabenauswahl ist von jedem Mitglied des Auswahlgremiums abzugeben. Die Erklärungen sind mit der Dokumentation des Auswahlverfahrens aufzubewahren.

Durch die Bewilligungsstelle ist im Rahmen der Antragsprüfung zu dokumentieren, dass die Erklärungen zu den Mitgliedern des Auswahlgremiums und den Auswirkungen für die Vorhabenauswahl vollständig vorgelegen haben. Insbesondere dann, wenn Interessenkonflikte angezeigt wurden, sind die Befangenheitsgründe zwingend zu benennen. Es dürfen keine Vorhaben gefördert werden, bei denen Zweifel an einer transparenten und nichtdiskriminierenden Auswahl bestehen.

#### 2.2.4. Prüfung vereinfachter Kostenoptionen

Die Prüfung vereinfachter Kostenoptionen erfolgt immer im Kontext der bereits für das Förderprogramm festgelegten Art der förderfähigen vereinfachten Kostenoption. Die Antragsprüfung vereinfachter Kostenoptionen durch die Bewilligungsstelle ist also auf die Einhaltung der in den spezifischen Fördergrundsätzen festgelegten Pauschalierungsregelungen gerichtet. Die relevanten Prüfungshandlungen sind danach auszurichten.

Wird bei Vorhaben bis 200 000,00 Euro Gesamtausgaben eine Förderung in Form des Haushaltsplanentwurfes gemäß Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe b Verordnung (EU) 2021/1060 gewählt, ist zur Herleitung der individuellen Pauschalierung zu prüfen und sicherzustellen, dass:

- die sachliche und rechnerische F\u00f6rderf\u00e4higkeit der beantragten Ausgaben nach allen anzuwendenden Rechtsgrundlagen gegeben ist,
- die Pauschale nach Form (Betrag, Satz, Kosten je Einheit), Höhe (genehmigter Betrag) und Bemessungsgrundlage (Bezugsgröße) konkret berechnet/festgelegt wird.

## 2.2.5. Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte

Mit Artikel 55 Absatz 5 Verordnung (EU) 2021/1060 werden Erleichterungen für die Abrechnung und Prüfung von förderfähigen Personalkosten für anteilig im Vorhaben Beschäftigte zugelassen.

Förderfähig ist danach ein fester Prozentsatz der Personalkosten pro Monat entsprechend der dem Vorhaben zuzurechnenden anteiligen Arbeitszeit. Der Nachweis der vorhabenrelevanten anteiligen Personalausgaben erfolgt auf Grundlage eines vom Arbeitgeber personenbezogen ausgestellten Dokumentes, das den festen Arbeitszeitanteil für das Vorhaben ausweist. Es ist nicht erforderlich, für spätere Verwaltungsüberprüfungen eine gesonderte Arbeitszeiterfassung vorzuhalten.

Im Rahmen der Vorhabenauswahl und Genehmigung ist zu prüfen:

- ob bisherige Erfahrungswerte, Prüfergebnisse Dritter und ggf. weitere Erkenntnisse zum jeweiligen Antragstellenden/Begünstigten grundsätzlich gegen die Nutzung der Vereinfachung im Vorhaben sprechen,
- ob die anteilig im Vorhaben geleistete Arbeitszeit zu den sonst ausgeübten Tätigkeiten und der vertraglich vereinbarten Gesamtarbeitszeit plausibel ist und keine Anzeichen einer Doppelförderung oder unrealistischen Gesamtarbeitszeit gegeben sind.
- ➢ Hinweis: Sofern nicht alle Arbeitsaufgaben (einschließlich des geförderten Vorhabens) mit ihrem Anteil an der Gesamtarbeitszeit des geförderten Beschäftigten im Arbeitsvertrag oder einem vergleichbaren Dokument zusammengefasst enthalten sind, sondern der im geförderten Vorhaben Beschäftigte mehrere Teilzeitbeschäftigungsverträge für verschiedene Projekte mit dem geförderten Unternehmen/Hochschule/Universität hat, sind spätestens bei den Verwaltungsüberprüfungen alle Teilzeitverträge zur Prüfung heranzuziehen.

Das für den im Vorhaben eingesetzten Beschäftigten vorzulegende Dokument muss folgende Anforderungen erfüllen bzw. Angaben enthalten:

- Angabe des Vorhabens (Aktenzeichen und ggf. Bezeichnung),
- Angabe des betreffenden Beschäftigten (Name, Tätigkeit/Aufgabe im Vorhaben, Einsatzzeitraum im Vorhaben),
- Umfang der mit dem Vertrag vereinbarten (Gesamt-) Arbeitszeit in Stunden/Woche (entspricht 100 %),
- > Umfang der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit in Stunden/Woche,
- Anteil der im Vorhaben eingesetzten Arbeitszeit bezogen auf die vertraglich vereinbarte (Gesamt-) Arbeitszeit des Beschäftigten in Prozent,
- Bestätigung, dass Änderungen der oben genannten Angaben unaufgefordert mitgeteilt werden,
- ➤ Datum und Unterschrift des Arbeitgebers (und sofern nicht identisch der/des unterschriftsberechtigten Antragstellenden) sowie der/des jeweiligen Beschäftigten.

Das Dokument kann auch ein Arbeitsvertrag, Änderungsvertrag, eine Anlage zum Arbeitsvertrag o. ä. sein, sofern die aufgeführten Anforderungen erfüllt sind.

**Hinweis:** Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass für Personal, welches mit seiner vollen Arbeitszeit im Vorhaben eingesetzt wird, **keine** Nachweise zur tatsächlich geleisteten Arbeitszeit für das Vorhaben erbracht werden müssen.

#### 2.2.6. Eigenerklärungen

Eigenerklärungen der Antragstellenden sind im Rahmen der Vorhabenauswahl (einschließlich Antragsprüfung) zulässig (siehe auch Punkt 5.2.3).

Die Eigenerklärungen sind sowohl von den Mitgliedern der Auswahlgremien (z. B. zu Interessenkonflikten im Rahmen eines Ideenwettbewerbs) als auch von den Antragstellenden (unter Hinweis auf die damit verbundene subventionserhebliche Tatsache) abzugeben.

Ein Muster für die Eigenerklärung von Mitgliedern eines Auswahlgremiums ist dem Erlass als Anhang 6 der Anlage 1 beigefügt (siehe Punkt 2.2.3).

In jedem Fall ist im Rahmen der formalen Antragstellung durch die Bewilligungsstellen zu prüfen und zu dokumentieren, ob die relevanten Eigenerklärungen gemäß Förderbestimmungen abgegeben wurden. Sofern die Eigenerklärung Bestandteil des Antragsformulars ist, ist mit der Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags, der Dokumentation der Vorlage der Eigenerklärung Genüge getan. Eine Vollständigkeits-/ Plausibilitätsprüfung von Eigenerklärungen ist durch die Bewilligungsstelle vorzunehmen und zu dokumentieren, sofern der Gegenstand der Eigenerklärung Grundlage für die Gewährung der Förderung (z. B. Fördervoraussetzung/Förderempfänger, Grundlage für die Festlegung der Förderhöhe) oder Gegenstand von Nebenbestimmungen zur Genehmigung (z. B. separate Buchführung, Aufbewahrungsfrist) ist. Je nach Gegenstand der Eigenerklärung können die Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfungen zur Vorhabenauswahl und - genehmigung oder im Rahmen von Verwaltungsüberprüfungen zweckmäßig sein.

**Hinweis:** Sofern der Gegenstand der Eigenerklärung nur der Erhebung der Output- und Ergebnisindikatoren (z. B. Anzahl der geförderten KMU) dient, ist die Prüfung dahingehend ausreichend, dass eine entsprechende Erklärung vorliegt.

Je nach Art der Eigenerklärung ist in jedem Fall eine Prüfung auf **Vorlage** der Erklärung und **Vollständigkeit der Angaben** in der Erklärung (z. B. Datum, Angaben zum Vorhaben) vorzunehmen. Dies ist insbesondere für Eigenerklärungen ausreichend, die zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht sinnvoll im Rahmen der Antragsprüfung zu prüfen sind (z.B. Vorhalten einer separaten Rechnungsführung für das Vorhaben).

Bei Eigenerklärungen, deren Erklärungsinhalt direkte Auswirkungen auf den Zuwendungs-/ Förderzweck, die Förderhöhe beziehungsweise die Vorhabenauswahl und Genehmigung als solche haben kann, sind **Plausibilitätsprüfungen** vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere die Erklärungen zu Unternehmen in Schwierigkeiten, KMU, De-minimis, Vorsteuerabzugsberechtigung.

Diese Plausibilitätsprüfungen beinhalten:

➤ Abgleich der Angaben der/des Antragstellenden mit Schwellenwerten in den relevanten Rechtsvorschriften,

#### Beispiele:

Bei der KMU-Erklärung umfasst dies:

✓ Stimmen die Angaben der Anlagen zur Eigenerklärung mit den Maßgaben für die KMU-Kriterien überein?

Bei der UiS-Erklärung umfasst dies:

- ✓ Fällt die/der Antragstellende unter den Geltungsbereich der Definition eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" nach Absatz 20 Leitlinien der Europäischen Kommission (2014/C 249/01) für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (gilt nicht für Neugründungen)?
- ✓ Liegen Anhaltspunkte vor, dass die/der Antragstellende entgegen seiner Eigenerklärung die Voraussetzungen gemäß Definition eines "Unternehmens in Schwierigkeiten" erfüllt?

Bei der De-minimis-Erklärung umfasst dies:

- ✓ Stimmen die Angaben der/des Antragstellenden mit den Schwellenwerten gemäß De-minimis-Verordnung überein?
- Sind die Angaben der/des Antragstellenden schlüssig (z. B. KMU erklärt, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt, lässt Vermutung auf fehlerhafte Angabe zu),
- Kenntnis aus anderen Förderungen, Presse, Internetrecherche, Liste der Vorhaben gemäß Artikel 49 Absatz 3 Verordnung (EU) 2021/1060, die Zweifel an der Richtigkeit der erklärten Angaben zulassen (insbesondere bei den Erklärungen zu KMU, Unternehmen in Schwierigkeiten, Beihilferelevanz).

#### 3. Dokumentation

Die Ergebnisse der Prüfungen zur Zulässigkeit des Antrags/Beitrages zum Auswahlverfahren und zur Förderfähigkeit des Antrages im Rahmen der Vorhabenauswahl und -¬genehmigung sind mit einheitlichen Checklisten/Prüfvermerken oder Ergebnisprotokollen zu dokumentieren. Dazu werden keine allgemein verbindlichen Formulare vorgegeben, da Prüfungshandlungen und Prüfinhalte programmspezifisch darzustellen sind. Der Erlass enthält aber Mindestvorgaben für Prüfinhalte und die Dokumentation der Prüfung, die entsprechend zu konkretisieren sind.

Hinweis: Die verwendeten Musterchecklisten, -vermerke, -protokolle und -

genehmigungsschreiben sind zu versionieren, um einerseits die korrekte Verwendung der Formulare zu gewährleisten und andererseits auch im Falle von Prüfungen durch z. B. die Europäische Kommission, die EU-Prüfbehörde EFRE/ESF oder durch diese eingesetzte Stellen die ordnungsgemäße und zeitgerechte Verwendung der Formulare nachzuweisen.

Bei der Erarbeitung von der Prüfdokumentation ist darauf zu achten, dass die durchgeführten Prüfungshandlungen und --ergebnisse angemessen beschrieben werden. Es ist unzureichend, die Prüfungshandlung als solche zu dokumentieren (z. B. "Beihilfestatus wurde geprüft" wird abgehakt). Die durchgeführten Prüfschritte und Prüfinhalte sowie Ergebnisse sind ausführlich zu beschreiben (z. B. die beachteten einzelnen Kriterien der Beihilfeprüfung, Einhaltung De-minimis-Beträge, ggf. Verweis auf relevante Rechtsvorschrift usw.) und – wo immer möglich – zur besseren späteren Nachvollziehbarkeit auch auf die Fundstellen/Kernaussagen in den Dokumenten der Begünstigten zu verweisen. Zur Arbeitserleichterung wird empfohlen, ggf. wiederkehrende, feststehende Prüfschritte für geeignete Kriterien weitestgehend standardisiert in die Checkliste aufzunehmen (ggf. auch als gesonderte Anlage zur Checkliste). Dies stellt sicher, dass keine Prüfungshandlungen bzw. deren Dokumentation vergessen werden und sie stets für jedermann nachvollziehbar sind. Es kann darüber hinaus den Arbeitsaufwand bei jeder einzelnen Prüfung im Rahmen des Förderverfahrens minimieren.

Die Prüfungen der Vorhabenauswahl und –genehmigung müssen vor der Genehmigung des Vorhabens abgeschlossen sein. Die Ergebnisse dieser Prüfungen sind in der Vorhabenakte zu dokumentieren.

Bei mehrstufigen Auswahlverfahren muss die Dokumentation des gesamten Verfahrens schlüssig bei der Bewilligungsstelle dokumentiert sein. Insbesondere, wenn einzelne Stufen des Auswahlverfahrens außerhalb der Bewilligungsstelle durchgeführt werden, müssen alle Auswahlstufen vollständig und schlüssig dokumentiert bei der Bewilligungsstelle für die abschließende Entscheidung über den Antrag vorliegen. Sofern Gründe dafürsprechen, die Dokumentation des Auswahlverfahrens nicht unmittelbar in der Vorhabenakte vorzuhalten (z. B. zu großer Umfang, Dokumentation ist nicht einzelfallbezogen und umfasst mehrere Vorhaben), ist mit eindeutigen Verweisen auf diese getrennt aufbewahrten Dokumente zu arbeiten. Es ist auf jedem Fall vorab festzulegen, wo die jeweiligen Dokumente für den Zeitraum der Aufbewahrungsfrist gemäß Artikel 82 Verordnung (EU) 2021/1060 aufbewahrt werden.

Folgende Angaben sind dabei insbesondere zu erfassen:

- Datum/Zeitraum der Prüfung,
- vorgenommene Prüfungshandlungen: Darstellung aller geprüften Aspekte, das heißt: nachvollziehbare und angemessen detaillierte Erläuterungen zur Dokumentation der durchgeführten Prüfungshandlungen gemäß vorstehender Prüfinhalte (einschließlich

Nachvollziehbarkeit und Plausibilität von untersetzenden Fragen/Merkmalen für die vom Begleitausschuss genehmigten Auswahlkriterien),

- Dokumentation des Zuwendungs-/Förderzwecks, des Bewilligungszeitraumes, der förderfähigen Ausgaben, der zu gewährenden Förderung und sonstiger für die Umsetzung relevanter Bestimmungen und ggf. Abweichungen zur Antragstellung,
- Name, Weiserzeichen/Stellenkennziffern der Prüfenden, Datum des Vermerks/der Checkliste.

Nach Abschluss der Prüfungen zur Vorhabenauswahl und -genehmigung ist sicherzustellen, dass die Bewilligungsstelle klare und vollständige sowie überprüfbare Zielvorgaben und Förderbedingungen für die Begünstigten in der Genehmigung (z. B. Zuwendungsbescheid) formuliert. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Begünstigten ab dem Zeitpunkt, ab dem ein förderunschädlicher Vorhabenbeginn zugelassen ist, über die Rechte und Pflichten aufzuklären sind, die bereits mit dem tatsächlichen Vorhabenbeginn einzuhalten sind (siehe dazu auch Erlass zu Textbausteinen für Antrag, Genehmigung und Nachweis der Verwendung in der jeweils geltenden Fassung). Von besonderer Bedeutung ist dies auch im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen in Form von vereinfachten Kostenoptionen, deren Auszahlung an die Begünstigten ausschließlich von der Erreichung des Zuwendungs-/Förderzweckes bestimmt wird.

Mit der Genehmigung ist der Bewilligungszeitraum zu definieren und der Zeitpunkt des Nachweises über die abgeschlossene Vorhabenumsetzung und vollständige Verwendung der Förderung (Verwendungsnachweis)<sup>1</sup> festzulegen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> siehe Begriffsbestimmungen